

Allgemeines Verbot

Das amtliche Verbot, das seine Rechtsgrundlage im Privatrecht hat, dient dem Schutz des Privateigentums und verhilft dem Eigentümer, den Kreis der Personen, die ein Grundstück benützen dürfen, einzuengen oder die Art der Benützung einzuschränken. Das Verbot richtet sich in der Regel gegen einen unbestimmten Personenkreis. Das Verbot kann auch gewisse Ausnahmen zugunsten Dritter (Bewohner einer Liegenschaft, Mieter privater Parkplätze, Zubringerdienst gestattet etc.) vorsehen. In den meisten Bezirken des Kantons wird der Gemeindeammann / Stadtmann mit der eigentlichen „Umsetzung“ des amtlichen Verbotes beauftragt.

Bevor ein amtliches Verbot durch das Gemeindeammannamt / Stadtmannamt angebracht werden kann, muss der Gesuchsteller ein schriftliches und begründetes Gesuch an [das zuständige Bezirksgericht](#) stellen. Dazu sind ein aktueller [Grundbuchauszug](#) sowie ein [Katasterplan](#) des betroffenen Grundstückes einzureichen.

Nach Prüfung des Gesuches erlässt der Richter eine diesbezügliche Verfügung und der Eigentümer und Gesuchsteller hat sodann das Gemeindeammannamt / Stadtmannamt mit der amtlichen Publikation seines Verbotes zu beauftragen. Das Gemeindeammannamt / Stadtmannamt veröffentlicht daraufhin den Verbotstext und errichtet in Absprache mit der Polizei und dem Gesuchsteller an geeigneter Stelle Verbotstafeln.

Zuständige Abteilung

[Betreibungsamt und Gemeindeammannamt](#)